

Der Gemeinderat Steinach erlässt gestützt auf Art. 3 und Art. 23 des Gemeindegesetzes vom 21.04.2009 (sGS 151.2, abgekürzt GG), Art. 11 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1, abgekürzt VSG) sowie Art. 34 der Gemeindeordnung vom 29.11.2011 folgendes

Benützungsreglement für die Schulanlagen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Rechte und Pflichten der Benutzer der Schulanlage. Zur Schulanlage gehören die Grundstücke Nr. 132 und 524 mit sämtlichen Räumen der Schulbauten. Davon ausgenommen ist die Hauswartwohnung, sofern sie privat vermietet ist.

Die Schulanlage ist im Eigentum der Gemeinde Steinach. Die Aufsicht über die Schulanlage und die Umsetzung dieses Reglementes obliegt dem Schulrat.

Art. 2

Grundsatz Die Bauten und Anlagen auf der Schulanlage dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, werden die Schulanlagen den Vereinen und anderen Interessenten zur Benützung überlassen.

Die Aussenanlagen stehen der einheimischen Bevölkerung während der Zeit zur Verfügung, in der diese nicht durch die Schule oder durch Dritte mit Bewilligung belegt sind. Die Anordnung von witterungsbedingten Einschränkungen durch die Hauswarte bleibt vorbehalten. Bei Unklarheiten entscheidet der Schulrat abschliessend.

Für die ausserschulische Benützung der Schulanlagen durch Vereine und Gruppen ist eine Bewilligung erforderlich.

Für die Turnhallen, die allgemeinen Sportanlage und die Beachvolleyballanlage sind die besonderen Bestimmungen dieses Reglementes verbindlich.

Art. 3

Benützungsgesuche Gesuche für einmalige oder regelmässige Benützung der Schulanlage sind schriftlich, wenigstens 4 Wochen vorher der Schulverwaltung einzureichen.

Art. 4

Bewilligung Über Bewilligungen für die Benützung von Schulräumen und die Aussenanlagen auf dem Areal der Schule entscheidet der Schulrat. Er kann diese Zuständigkeit delegieren.

Art. 5

Belegungsplan Für die regelmässige Benützung der Turnhallen oder anderer Räume sowie von Aussenanlagen erstellt der Schulrat für die Sommer- und Wintermonate je einen Belegungsplan, welcher für die Benutzer gleichzeitig als befristete Bewilligung gilt.

Art. 6

Bewilligungsentzug oder
-beschränkung

Eine erteilte Bewilligung kann vom Schulrat jederzeit zurückgezogen oder widerrufen werden, wenn

- a. die Interessen der Schule dies erfordern;
- b. ausserordentliche Kurse, Übungen oder andere Anlässe dies rechtfertigen;
- c. dieses Reglement oder allfällige Weisungen der Hauswarte oder anderer Aufsichtspersonen missachtet werden;
- d. gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden;
- e. die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden;
- f. wiederholte Beschädigungen der Lokalitäten, der Geräte und der Einrichtungen vorkommen;
- g. Beschädigungen dem Hauswart nicht gemeldet werden;
- h. Reparaturen oder Benützungsgebühren nicht bezahlt werden;
- i. ungebührliches Verhalten zu Klagen Anlass gibt;
- j. eine Benützungsgruppe der Turnhallen wiederholt weniger als 8 aktive Teilnehmer umfasst.

Die Frist für den Widerruf beträgt drei Monate jeweils auf Ende eines Kalenderjahres.

Art. 7

Kontaktperson

Die Veranstalter von Anlässen und die Vereine haben eine Person zu bezeichnen, die sie gegenüber dem Schulrat vertritt. Diese Person ist auch für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Ohne nähere Bezeichnung ist der jeweilige Vorsitzende des Veranstalters oder des Vereins zuständig.

Art. 8

Aufsicht

Jugendriegen oder Jugendgruppen dürfen Räume der Schulanlage nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters benützen.

Art. 9

Ordnung,
Beschädigung,
Haftung

In den benützten Räumen und Aussenanlagen ist Reinlichkeit und Ordnung zu halten. Beim Betreten der Gebäude sind die Schuhe zu reinigen.

Entstandene Schäden oder übermässige Verunreinigungen sind sofort dem Hauswart zu melden. Die Anordnung der Reparatur ist Sache des Schulrates oder des Hauswartes. Für mutwillige oder fahrlässige Verunreinigungen und Beschädigungen der Gebäude, Anlagen oder Einrichtungen haften die Schadenverursacher. Zur Deckung allfälliger Schäden kann eine Kautio n erhoben werden.

Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab für Unfälle sowie für Beschädigungen, Zerstörungen, Diebstähle oder Verluste von Eigentum der Vereine oder der Benutzer. Die Versicherung für die auf der Schulanlage deponierten Sachwerte der Vereine ist Aufgabe derselben.

Die Konsumation von Alkohol und Raucherwaren ist mit Ausnahme von bewilligten Gesellschaftsanlässen auf den Aussenanlagen nicht zulässig.

Die Verwendung von Musikwiedergabegeräten ist mit Ausnahme von besonderen, bewilligten Veranstaltungen nicht zulässig.

Art. 10

Privates Material Geräte, Mobilien und weiteres Material der Benutzer und Vereine dürfen nur mit Bewilligung des Schulrates auf der Schulanlage deponiert werden. Sie sind zu kennzeichnen.

Art. 11

Öffnung und Schliessung Das Öffnen und Schliessen der Räume ist Sache des Hauswartes. Er kann jedoch den verantwortlichen Personen oder Vereinen Schlüssel gegen Quittung übergeben. Damit werden diese für das ordnungsgemässe Öffnen und Schliessen verantwortlich.

Die Vereine haben dem Hauswart jährlich nach dem Schuljahrbeginn bis Ende August eine Liste mit denjenigen Personen abzugeben, welche im Besitze von Schlüsseln sind.

Art. 12

Fahrzeuge Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Die Signalisation ist für alle Benutzer verbindlich. Im Übrigen gilt das Parkierungsreglement.

II. Bestimmungen für Turnhallen und Sportanlagen

Art. 13

Zuteilung der Anlagen Die Vereine haben die ihnen zugewiesenen Turnhallen und Garderoben zu benützen. Die verantwortlichen Leiter oder Personen haben die Benützung der Garderoben und Duschen zu überwachen. Sie sind dafür verantwortlich, dass das Wasser abgestellt und allfällige Apparate nach Gebrauch korrekt ausser Betrieb gesetzt werden.

Art. 14

Heizung, Lüftung, Stromverbrauch Die Heizungs- und Lüftungseinrichtungen dürfen nur vom Hauswart bedient werden. Die Beleuchtung und andere Energieverbraucher sind sparsam einzusetzen.

Art. 15

Anlagen und Geräte Mit der Bewilligung zur Turnhallenbenützung sind auch die Benützung der folgenden Anlageteile eingeschlossen:

- a. Musikanlage;
- b. die Geräteräume mit den mobilen Turngeräten;
- c. der in den öffentlichen Kästen zur Verfügung stehenden Spielgeräte;
- d. der Dusch- und Garderobeneinrichtungen;
- e. der Turn- und Sportanlage im Freien und der Spielwiese.

Art. 16

Handhabung der Geräte Die Turn- und Spielgeräte sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch geordnet und sauber in den Geräteräumen an den hierfür vorgesehenen Standorten unter zu bringen. Sie sind so zu transportieren, dass keine Schäden an Böden und Wänden entstehen können. Das Material der Innengeräteräume darf nicht im Freien benützt werden.

Die Geräte der Schule dürfen nur mit Bewilligung des Schulrates oder des Hauswartes vorübergehend ausserhalb der Schulanlagen verwendet werden.

Beschädigte oder defekte Geräte sind zu kennzeichnen und der Schulleitung zu melden.

Art. 17

Turnhallen

In den Turnhallen darf nur in sauberen Turnschuhen, die keine Beschädigungen oder Abfärbungen verursachen oder barfuss geturnt werden. Turnschuhe, welche im Freien getragen werden, dürfen in der Turnhalle nicht benützt werden. Die Verwendung von Haftstoffen (z.B. Harz, Spray, usw.) beim Ballspiel ist untersagt.

Geräte, welche den Turnhallenboden beschädigen könnten, dürfen in den Turnhallen nicht eingesetzt werden.

Spiele und Übungen dürfen nur so gestaltet werden, dass die Turnhallen und deren Einrichtungen nicht beschädigt werden.

Werden die Turnhallen für eine Veranstaltung benützt, die das Betreten mit Strassenschuhen notwendig machen, muss der Boden abgedeckt werden. Besteht keine Gefahr einer Beschädigung, kann der Schulrat Ausnahmen bewilligen.

III. Bestimmungen für die Beachvolleyballanlage

Art. 18

Umfang

Die Beachvolleyballanlage umfasst eine Fläche von 22 x 26 m mit zwei Spielfeldern.

Art. 19

Aufsicht

Die Aufsicht über die Beachvolleyballanlage wird dem Volleyballclub Steinach (abgekürzt VB Steinach) übertragen. Die Aufgaben des VB Steinach werden in einer Unterhaltsvereinbarung geregelt.

Art. 20

Benützung

Der VB Steinach hat im Zeitrahmen einer zugeteilten Turnhalle bei der Benützung der Beachvolleyballanlage Vorrang. Für die weitere Benützung sind Gesuche gemäss Art. 4 einzureichen.

IV. Sperrzeiten

Art. 21

Sperrzeiten
Gebäude

Die Schulhäuser und Turnhallen können an folgenden Tagen oder zu folgenden Zeiten nicht benützt werden:

- a. An den hohen Feiertagen von Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachten (Art. 3 Gesetz über Ruhetage und Ladenöffnung);
- b. an den gesetzlichen Feiertagen von Neujahr, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, Allerheiligen und Stefanstag (Art. 2, Abs. 1, lit. b RLG);
- c. an den übrigen Tagen von 22.00 bis 07.00 Uhr.

Der Schulrat kann für lit. b und c Ausnahmen bewilligen.

Art. 22

Sperrzeiten
Aussenanlagen

Die Aussenanlagen können an folgenden Tagen oder zu folgenden Zeiten nicht benützt werden:

- a. An den hohen Feiertagen von Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachten (Art. 3 Gesetz über Ruhetage und Ladenöffnung)
- b. Montag bis Samstag von 22.00 bis 08.00 Uhr;
- c. Sonntag von 20.00 bis 08.00 Uhr.

Der Schulrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 23

Ferien

Während der Ferienzeit bleiben die Turnhallen wie folgt geschlossen:

- a. Weihnachtferien: ganze Ferienzeit
- b. Frühlingsferien: eine Ferienwoche
- c. Sommerferien: eine Ferienwoche

Der Schulrat bestimmt die Ferienwochen gemäss lit. b und c und teilt sie den Vereinen und Benützern im Voraus mit dem Belegungsplan für das jeweilige Halbjahr mit. Er kann zusätzliche Schliessungszeiten festlegen, wenn es der Schulbetrieb erfordert.

Die Schulhäuser bleiben mit Ausnahme der Bibliothek während der Ferien geschlossen. Der Schulrat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 24

Mittagsruhe

Die Aussenanlagen, einschliesslich Beachvolleyanlage, dürfen über die Mittagszeit von 12.00 bis 13.00 Uhr nicht benützt werden. Davon ausgenommen sind besondere Veranstaltungen, wofür der Schulrat eine Bewilligung erteilt hat.

Art. 25

Ausnahmen

Von der Sperrzeit ausgenommen ist die Rundlaufbahn.

V. Benützungsgebühren und Entschädigungen

Art. 26

Gebühren

Der Gemeinderat erlässt für die Benützung der Schulanlagen einen Gebührentarif. Er gilt als Anhang zu diesem Reglement.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27

Rechtsmittel

Verfügungen des Schulrates zu diesem Reglement können mit Rekurs beim Gemeinderat Steinach angefochten werden (Art. 40 VRP, sGS 951.1).

Art. 28

Aufhebung des
bisherigen Rechts

Mit dem Vollzugsbeginn dieses Reglementes wird das Benützungsgreglement für die Schulanlagen vom 09.01.1990 und der Gebührentarif vom 02.10.2007/30.06.2009 aufgehoben.

Art. 29

Referendum und-
Vollzugsbeginn

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt am Tage nach unbenütztem Ablauf des Referendums oder nach allfälliger Zustimmung durch die Bürgerschaft in Kraft und wird ab diesem Zeitpunkt angewendet.

Vom Gemeinderat Steinach erlassen am 11.01.2016 und am 11.03.2019

GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident: Der Gemeinderatsschreiber:

Roland Brändli

Rolf Vorbürger

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom
22.01.2016 bis 02.03.2016

Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen, so dass das Benützungsgreglement am Tage nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist rechtgültig geworden ist (Art. 28 Gesetz über Referendum und Initiative, ROG, sGS 125.1).

Gebührentarif für die Benützung der Schulanlage

vom 11. Januar 2016

(gemäss Art. 26 Benützungsreglement)

1. Turn- und Sportbetrieb

1.1 Für die regelmässige Benützung (einmal pro Woche bis 2 Stunden) gelten folgende Ansätze:

Anlagenteil	Zeitdauer	Einheimische Fr.	Auswärtige Fr.
kleine Turnhalle inkl. Aussenanlagen	pro Jahr	100.00	300.-
grosse Turnhalle inkl. Aussenanlagen	pro Jahr	175.00	600.-

Bei nicht ganzjähriger Benützung sind die Gebühren anteilmässig zu bezahlen, wobei auf den nächsten vollen Monat aufzurunden ist und die Gebühr mindestens die Ansätze gemäss Ziffer 1.2 erreichen müssen. Die Sportanlagen- und Hallenbenützung durch Jugendgruppen bis 16 Jahre ist gratis. Diese haben auch bei der Hallenbelegung Vorrang.

Für Steinacher Vereine ist die Nutzung gratis.

1.2 Wettkämpfe, Turniere, Kurse

Anlagenteil	Zeitdauer	Einheimische Fr.	Auswärtige Fr.
kleine Turnhalle	bis ½ Tag	30.00	60.00
kleine Turnhalle	bis 1 Tag	50.00	100.00
grosse Turnhalle	bis ½ Tag	40.00	80.00
grosse Turnhalle	bis 1 Tag	60.00	120.00
Sportplatz ohne Festwirtschaft	bis ½ Tag	100.00	200.00
Sportplatz mit Festwirtschaft	bis 1 Tag	200.00	400.00
Sportplatz mit Festwirtschaft	2 Tage	300.00	600.00

Die Gebühren verstehen sich ohne Reinigungsaufwendungen.

Für Steinacher Vereine ist die Nutzung gratis.

2. Unterhaltungsanlässe

Anlagenteil	Zeitdauer	Einheimische Fr.	Auswärtige Fr.
Klassenzimmer, Schulräume, usw. exkl. Elektrogeräte	pro 1 Tag	30.00	60.00
zusätzlich Benützung Elektrogeräte	pro Tag	20.00	40.00
Musikzimmer für Feier, Kurse, mit Eintritt	pro Tag	50.00	100.00
Musikzimmer für Versammlungen, Vorträge, exkl. Elektrogeräte	pro Anlass	10.00	50.00
Musikzimmer für Versammlungen, Vorträge mit Elektrogeräten (nur in Anwesenheit einer Fachperson möglich, deren Stunden müssen direkt abgesprochen werden)	bis ½ Tag	30.00	60.00

Die Gebühren verstehen sich ohne Reinigungsaufwendungen.

Für Steinacher Vereine ist die Nutzung gratis.

3. übrige Veranstaltungen

Anlagenteil	Zeitdauer	Einheimische Fr.	Auswärtige Fr.
Küche, Werkraum, usw.	bis ½ Tag	10.00	50.00

Die Gebühren verstehen sich ohne Reinigungsaufwendungen.

Für Steinacher Vereine ist die Nutzung gratis.

4. Hauswartentschädigung

Die Hauswartentschädigung entspricht den obigen Ansätzen und ist in diesen Gebühren inbegriffen. Für Wettkämpfe, Turniere, Kurse, Unterhaltsanlässe und übrige Veranstaltungen werden zusätzliche Arbeiten der Hauswarte für Reinigung mit Fr. 35.00 pro Stunde verrechnet.

5. Gebührenerhebung

Die Gebühren werden durch die Schulverwaltung in Rechnung gestellt.